

**Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der
Landeshauptstadt München (Gebührenordnung Feldgeschworene)
vom 18.10.2000, zuletzt geändert am 25.07.2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz-AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561), folgende Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Landeshauptstadt München (Gebührenordnung Feldgeschworene):

§ 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Landeshauptstadt München vom 18.10.2000 (MüABl. S. 426), zuletzt geändert am 25.07.2012 (MüABl. S. 246) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

In § 2 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt, die Wörter „seiner Wohnung“ werden durch die Wörter „deren Wohnungen“ ersetzt und die Angabe „16,00 Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „21,00 Euro“.

In § 2 Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

In § 3 Satz 1 werden die Wörter „hat der Feldgeschworene“ durch die Wörter „haben die Feldgeschworenen“ ersetzt

In § 4 Satz 1 wird das Wort „Schuldner“ durch das Wort „Schuldner*in“ ersetzt

In § 4 Satz 2 werden die Wörter „der Feldgeschworene“ durch die Wörter „die Feldgeschworenen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.